

Legal News

Die wichtigsten rechtlichen Änderungen in der Tschechischen und Slowakischen Republik

18.02.2021



Perspektive

Jetzt, wo ich diesen Leitartikel schreibe, scheint es, dass die dritte Covid-Welle vom Frühjahr durch das von unseren Abgeordneten erklärte Ende des Notstandes noch mehr Kraft bekommt. Das Sprichwort „Kurz vor dem Sonnenaufgang erscheint die Nacht am dunkelsten“ trifft hier scheinbar voll zu.

Das letzte Jahr war für uns, wie für alle anderen sehr ungewöhnlich, aber sicherlich nicht dunkel. Durch den Einsatz meiner Kollegen in Prag und Bratislava erzielte unsere Kanzlei die bisher besten Ergebnisse, wir haben 11 neue Kollegen begrüßt, Zusammenarbeit mit 200 neuen Mandanten aufgenommen, in unserem System 960 neue Kundenprojekte angelegt usw. Es geht aber nicht nur um Zahlen, mehr als in früheren „normalen“ Jahren haben wir erkannt, dass die Zusammenarbeit mit Ihnen, unseren Mandanten, eine tatsächliche Partnerschaft ist, in der es um Hilfe, Unterstützung und gegenseitige Bereicherung geht.

Die Covid-Zeit zeigte sowohl die menschlichen als auch die geschäftlichen Beziehungen in einem neuen Licht, es wurde deutlicher, wer eine helfende Hand reichen kann, auf wen man sich verlassen darf. Ich glaube, dass wir als Team diesen Test bestanden haben. Gleichzeitig sehen wir alle dem „neuen Alltag“ entgegen, der neue Sachen bringt und uns vorwärts bewegt. Unabhängig von dem Notstand haben wir jetzt noch einige schwierige Wochen und Monate vor uns, aber dann wird schon alles besser gehen. Nach einem anderen Sprichwort: Everything will be OK in the end. If it's not OK, it's not yet the end.



Stanislav Dvořák
Managing Partner | Prag

Eversheds Sutherland

Pobřežní 394/12
Prag 8, 186 00
Tschechien
praha@eversheds-sutherland.cz
www.eversheds-sutherland.cz

Eversheds Sutherland

Hodžovo námestie 1/A
Bratislava, 811 06
Slowakei
bratislava@eversheds-sutherland.sk
www.eversheds-sutherland.sk



Wenn Sie Kunden, Lieferanten oder etwa Eigentümer in Großbritannien haben, haben Sie sicherlich mit Spannung beobachtet, wie sich die Verhandlungen über die Bedingungen weiterer Zusammenarbeit zwischen der EU und UK nach Ende des Brexit-Übergangszeitraums zum 31.12.2020 entwickeln werden.

In sprichwörtlich letzter Sekunde gelang es EU und UK, die letzten strittigen Fragen zu lösen, und am 24.12.2020 wurde ein Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen. Neben Nullzollsätzen und Nullkontingenten für Waren, Ende des freien Warenverkehrs und der Fischereiregeln regelt das Abkommen auch den Datenschutz.

EU und UK haben insbesondere einen weiteren speziellen Übergangszeitraum (sog. Bridge) vereinbart, in dessen Rahmen UK für die Zwecke der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem EWR (d.h. EU plus Island, Norwegen und Lichtenstein) vorerst im Modus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verbleibt. Der Übergangszeitraum wurde für 4 Monate vereinbart und kann um weitere 2 Monate verlängert werden, d.h. höchstens bis zum 30.6.2021. Während dieser Zeit können personenbezogene Daten weiterhin wie bisher uneingeschränkt nach UK übermittelt werden.

Wenn die EU innerhalb dieses Übergangszeitraums gegenüber UK keinen Angemessenheitsbeschluss fasst, gerät UK im Modus des sog. Drittstaats. Die Datenübermittlung erfolgt dann nur bei Erfüllung zusätzlicher Garantien gemäß Art. 46 GDPR (insbesondere Standarddatenschutzklauseln oder verbindliche Unternehmensregeln) oder wenn eine der Ausnahmen nach Artikel 49 der DSGVO verwendet wird.

Es ist davon auszugehen, dass der Angemessenheitsbeschluss bis Ende des Übergangszeitraums gefasst wird. Sollte er jedoch Ende April 2021 immer noch ausstehen, so empfehlen wir allen Verantwortlichen und Verarbeitern, die personenbezogene Daten nach UK übermitteln, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Dies erfolgt dann meistens durch Abschluss von Standarddatenschutzklauseln.

Datenexportierende Verantwortliche und Verarbeiter müssen außerdem die von ihnen geführten Verarbeitungsverzeichnisse und Verarbeitungsinformationen für die Betroffenen zwecks Ergänzung der Information über die Datenübermittlung nach UK aktualisieren.

Wenn Sie dagegen Datenimporteure sind, dann ändert sich für Sie durch den Brexit nichts und Sie müssen keine zusätzlichen Maßnahmen oder Schritte ergreifen.

Wir weisen noch darauf hin, dass der Übergangszeitraum nicht für den sog. Mechanismus einer einzigen Kontaktstelle gilt, der auf UK bereits ab dem 1.1.2021 nicht anwendbar ist. Die in UK niedergelassenen Verantwortlichen und Verarbeiter, die personenbezogene Daten natürlicher Personen aus EU im Zusammenhang mit dem Angebot an Waren oder Dienstleistungen für solche Personen, bzw. mit der Überwachung ihres Verhaltens verarbeiten, sind somit neu verpflichtet, einen in EU niedergelassenen Vertreter gemäß Art. 27 DSGVO zu benennen.



Radek Matouš | Leitender Rechtsanwalt | Prag



Ende 2020 kam es in der Slowakei zu mehreren Änderungen im Justizbereich. Eine der wichtigsten davon ist die Schaffung des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik, das bisher in der Slowakei gefehlt hat. Dieses wird zusammen mit dem Obersten Gericht der Slowakischen Republik das oberste Justizorgan in den Sachen der Verwaltungsjustiz sein. Sein Sitz ist dann in Bratislava.

Das Oberste Verwaltungsgericht wird ab dem 1.8.2021 nicht nur für Fragen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsbehördenentscheidungen, sondern auch für Fragen der Auflösung politischer Parteien, Rechtmäßigkeit von Regionalwahlen oder der disziplinarischen Verfolgung von Richtern oder Staatsanwälten zuständig.

Ein der Ziele der Reform ist es, das derzeit erschütterte Vertrauen der Bürger in die Justiz als solches zu stärken. Ihr Ausdruck ist auch die Möglichkeit, einen Richter aus seinem Amt abuberufen, wenn dieser seine Vermögensverhältnisse nicht nachweisen kann. Zu der Abberufung von Richtern kann es auch dann kommen, wenn Kontakte des Richters zu Personen aus dem Umfeld der organisierten Kriminalität nachgewiesen werden.

Gleichzeitig wird eine Reform der Justizlandkarte vorbereitet, d.h. eine Neuordnung der Zahl und Struktur der Gerichte. Die Zahl der Amtsgerichte soll von den derzeitigen 54 auf 30 reduziert werden, die Zahl der Berufungsgerichte sinkt von acht auf drei. Innerhalb der Städte Košice und Bratislava sollten die bestehenden Amtsgerichte jeweils in ein Stadtgericht verschmelzen. Acht Handelsregistergerichte werden durch ein Gericht mit Sitz in Žilina ersetzt. Verfahren bei allen aufgehobenen Gerichten werden ab dem 1.7.2022 automatisch vor den Nachfolgergerichten fortgesetzt. Man rechnet mit Spezialisierung der Richter, die nur ausgewählte Fragen entscheiden werden, und mit Schaffung von unabhängigen Verwaltungsgerichten. Die Justizlandkarte ist noch nicht endgültig genehmigt und sollte im nächsten Jahr umgesetzt werden. Weitere Informationen zu der geplanten Änderung sind auf der Internetseite des slowakischen Justizministeriums zu entnehmen <http://web.ac-mssr.sk/sudna-mapa-otazky-a-odpovede/>.

Ján Macej | Rechtsanwalt | Bratislava



Bisher haben die Gerichte für die Ermittlung des entgangenen Gewinns den Nachweis des konkreten Auftrags oder Vertrags verlangt, den der Unternehmer durch einen Missetand der Verwaltungstätigkeit usw. verloren hat. Wäre der entgangene Gewinn nur nach dem entgangenen Auftrag ermittelt, dann müsste ad absurdum z.B. einem geschlossenen Restaurant der Ersatz des entgangenen Gewinns abgelehnt werden, da der benachteiligte Unternehmer nur kaum nachweisen könnte, wer sonst an dem konkreten Tag in das Restaurant gekommen wäre und „was er dort ausgegeben hätte“. Die Geschäftstätigkeit ist jedoch breiter. Sie umfasst auch Tätigkeiten wie Kundenbeschaffung, Materialeinkauf, Verwaltung usw.

Aus einem Urteil des Verfassungsgerichts (I.ÚS 922/18), das sich mit einem relativ kleinen Betrag des entgangenen Gewinns befasst, kann man zur Schlussfolgerung kommen, dass es sich nicht nur um den Nachweis eines konkreten vereitelten Auftrags handeln soll.

Insbesondere bei den sog. Kleinunternehmern ist der eigentliche Charakter der Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und jeder einzelne Unternehmer einzeln zu behandeln. Der Unternehmer sollte das Gericht so gut wie möglich mit seiner Geschäftstätigkeit vertraut machen und ihm diverse Unterlagen für die Gewinnberechnung

anbieten. In dem vorliegenden Fall wurde u.a. vorgeschlagen, die Steuererklärung zu berücksichtigen. [I.ÚS 922/18 #1](#)

[Hana Mikulková](#) | Rechtsanwältin | Prag



Neues Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

CZ

Am 1.6.2021 tritt das neue Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer („Gesetz“) in Kraft. Das Gesetz, das die V. AML-Richtlinie umsetzt, präzisiert und erweitert die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers und führt neu Sanktionen und den öffentlichen Zugang zu einigen im Register eingetragenen Daten.

Für einen wirtschaftlichen Eigentümer einer Handelskorporation hält nun das Gesetz:

- Den Endbegünstigten – d.h. die Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % des gesamten Vermögensvorteils bei der Tätigkeit oder Liquidation einer juristischen Person erhalten kann. Auch ist darunter eine Person zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar das Recht auf einen Anteil am Gewinn, anderen Eigenmitteln oder am Liquidationserlös von mehr als 25 % hat; oder
- Die Person mit Endeinfluss – d.h. jede natürliche Person, die herrschende Person gemäß §§ 74 u. 75 des Gesetzes über Handelskorporationen ist. Allgemein kann die Person mit Endeinfluss als Person identifiziert werden, deren unmittelbarer/mittelbarer Anteil die anderen Anteile erheblich übersteigt, insbesondere wenn ihr Anteil höher ist als 25 %.

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer auf diese Weise nicht bestimmt werden kann, so gelten als wirtschaftliche Eigentümer die Mitglieder des Top-Managements einer Handelskorporation und Muttergesellschaft, die in der Handelskorporation einen entscheidenden Einfluss ausübt – d.h. jede natürliche Person, die in der Regel die Geschäftsführung sicherstellt und gleichzeitig:

- Mitglied des Leitungsorgans ist,
- Person in einer ähnlichen Stellung ist, oder
- Direkt dem Leitungsorgan der juristischen Person unterstellt ist.

Eine Neuigkeit ist auch der öffentliche Zugang zu den Informationen im Register. Zugänglich werden nun die Daten wie Name, Geburtsmonat und Geburtsjahr des wirtschaftlichen Eigentümers sein, sowie seine faktische Positiona und der Tag, ab dem die Person als wirtschaftlicher Eigentümer zu betrachten ist.

Hinsichtlich der Sanktionen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer nicht im Register eingetragen ist, gilt nunmehr:

- die Handelskorporation darf ihm keinen Gewinnanteil auszahlen; und
- er verliert das Stimmrecht in der Versammlung.

Das Gesetz sieht weiter Sanktionen von bis zu CZK 500.000 vor für:

- Nichtveranlassung der Eintragung durch die registrierende Person, die der Pflicht unterliegt, im Register geführt zu werden; und
- Nichtleistung der Mitwirkung der registrierenden Person durch den wirtschaftlichen Eigentümer im Zusammenhang mit seiner Eintragung im Register.

[Jakub Verlík](#) | Rechtsanwalt | Prag



In den kommenden Wochen ist die Verabschiedung des neuen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus in Gestion der slowakischen Wettbewerbsbehörde (PMÚ) zu erwarten

SK

Das neue Gesetz reflektiert sowohl die Entscheidungspraxis der PMÚ als auch den Bedarf, ECN+ Richtlinie, d.h. die Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts umzusetzen.

Neben der Erweiterung des Begriffs „Unternehmer“, der nunmehr alle Unternehmen umfasst, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden (wie im EU-Recht üblich ist), kam es auch zur Erweiterung der Befugnisse der PMÚ. PMÚ wird nun einstweilige Maßnahmen ergreifen dürfen, und zwar sowohl im Kartellbußgeldverfahren und des Missbrauchs der dominanten Position, als auch im Bereich der Fusionskontrolle. PMÚ wird auch Maßnahmen ergreifen dürfen, die für die Beendigung der wettbewerbswidrigen Handlungen eines Unternehmers notwendig sind. Auch haben sich die Befugnisse der PMÚ in Bezug auf die Verhängung von Sanktionen erweitert. Eine der Neuheiten ist die Einführung des Instituts „Zwangsgeld“, dessen Zweck darin liegt herbeizuführen, dass der Unternehmer rechtzeitig und ordnungsgemäß seine ihm durch das Gesetz oder durch PMÚ auferlegte Pflicht erfüllt. Auch wird ausdrücklich die sog. Gesamtschuld der Beteiligten, die Bestandteil eines Unternehmers sind, für die Zahlung einer Geldbuße eingeführt. Das neue Gesetz enthält weiter eine spezielle Regelung der internationalen Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedsstaaten, aufgrund welcher die PMÚ z.B. bei der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates die direkte Vollstreckbarkeit ihrer Entscheidung beantragen kann.

Das neue Gesetz bringt zahlreiche weitere Änderungen (Streichung eines der Anmeldekriterien im Bereich der Zusammenschlüsse, das bei Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden war, wegen seiner Überflüssigkeit, Verlängerung der Frist, innerhalb welcher die PMÚ in der von ihr zu behandelnden Sache jeweils zu entscheiden hat, elektronisch zuzustellende Amtsnachrichten oder Kennzeichnung von vertraulichen Informationen).

Es steht außer Frage, dass PMÚ von allen ihr durch das neue Gesetz ausdrücklich gewährten Rechten Gebrauch machen wird. Sie wird dadurch die Unternehmer noch vor Erlass ihrer Entscheidung in ihrer Tätigkeit wirksam beschränken können, insbesondere wenn sie die Existenz der „gerechtfertigten Annahme“ nachweist, wobei dieser Begriff inhaltlich dem Begriff „prima facie“ nach der Rechtsprechung der EU und der EU-Gerichte entsprechen soll. Entsprechend wird die PMÚ imstande sein, die tatsächliche Durchsetzung ihrer Entscheidungen im Ausland sicherstellen können. Aus diesen Gründen empfehlen wir, jegliche geplanten Tätigkeiten oder Entscheidungen, die problematisch sein könnten, noch intensiver aus der Sicht des Wettbewerbs zu beurteilen.

Michal Hrabovský | Leiter Wettbewerb | Prag, Bratislava

Soňa Petrovičová | Rechtsanwältin | Bratislava



In Kürze

CZ	Seit 1.1.2021 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zu den Essensgutscheinen oder subventionierten Firmenmahlzeiten die Essenszuschüsse auch in Geld gewähren, und zwar mit denselben Steuervorteilen. Dies kann den Verwaltungsaufwand verringern und die an die Essensgutscheine ausstellenden Gesellschaften zu zahlenden Provisionen vermeiden.	<u>Ondřej Beneš</u> Rechtsanwalt Prag
CZ	Auf Antrag des Hausverwalters kann das Gericht mit Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer den Zwangsverkauf der Wohneinheit des Eigentümers anordnen, der die Rechte der anderen Eigentümer im Haus wesentlich verletzt (z.B. durch Nichtzahlung der Beiträge). Es ist nicht mehr erforderlich, eine Leistungsklage zu erheben, eine schriftliche Mahnung des Verwalters und anschließend ein schriftlicher Antrag an das Gericht auf Anordnung des Verkaufs ist ausreichend.	<u>Martina Benešová</u> Konzipientin Prag
CZ	Seit 1.1.2021 wurde der Mindestlohn bei 40-stündiger wöchentlicher Arbeitszeit auf CZK 15 200 pro Monat oder auf CZK 90,50 pro Stunde angehoben. Gleichzeitig stiegen auch die niedrigsten Stufen des garantierten Lohns für einzelne Arbeitsgruppen.	<u>Jana Hansliková</u> Rechtsanwältin Prag
CZ	Durch das Urteil I. ÚS 760/18 hob das Verfassungsgericht eine Entscheidung des Obersten Gerichts auf, die Probleme in der Kreditpraxis der Banken verursachte, nämlich dass das Pfandrecht (in Folge des sog. Akzessoritätsprinzips) erst mit dem Eintritt der künftigen gesicherten Forderung entsteht. Dem Verfassungsgericht zufolge kommt es auch bei Sicherung einer künftigen Forderung dazu, dass das Pfandrecht bereits von Anfang an existiert und vorhanden ist.	<u>Tomáš Jelínek</u> Rechtsanwalt Prag
SK	Seit 9.12.2020 ist es möglich, einen Mietzuschuss auch dann zu beantragen, wenn das Recht zur Nutzung der Mietsache dem Mieter auch später als am 1.2.2020, spätestens jedoch zum 1.8.2020 entstanden ist. Gleichzeitig ist der Mieter dazu verpflichtet, mit der Rückzahlung der ausstehenden Miete ab dem 1.4.2021 zu beginnen.	<u>Filip Kozoň</u> Konzipient Bratislava
SK	Ab dem Jahr 2021 verbleibt der 15%-ige Einkommensteuersatz nur für juristische und natürliche Personen, deren Einkommen aus gewerblicher und anderer selbständiger Erwerbstätigkeit nicht den Betrag von EUR 49 790 übersteigt. Für das Jahr 2020 lag die Einkommensgrenze bei EUR 100 000.	<u>Katarína Liebscherová</u> Rechtsanwältin Bratislava

eversheds-sutherland.com

© Eversheds Sutherland 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o. und **Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.**, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o. und Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.